



# Dirndl- und Lederhosen-Club

## Vereinsstatuten

Dirndl- und Lederhosen-Club  
mit Sitz am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Dirndl- und Lederhosen-Club besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt Freude und Unterhaltung in Dirndl und Lederhosen zu unterbreiten. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich vom Vorstand resp. der Vereinsversammlung festgelegt werden. Gönnerbeiträge dienen ebenfalls dem Vereinszweck. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Anzahl der Mitglieder ist begrenzt

Vereinsanlässe sind in Dirndl und Lederhosen zu besuchen.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Hierzu reicht die Bekanntgabe an den Vorstand. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Stammlokal statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Es steht dem Vorstand offen, bei Bedarf eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Jedes Aktiv Mitglied hat eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Präsidenten
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er erlässt Reglemente.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzeswegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **11. Unterschrift**

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führt der Vorstand kollektiv zu zweien.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der aktiven Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einer drei Viertel Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 24. Oktober 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Alle durch diese Statuten nicht speziell abgehandelten Punkte werden nach ZGB (Artikel 60-79 / Vereinsrecht) geregelt.

-----  
Der Präsident

Die Protokollführerin

.....

Adrian Tinner

.....

Miriam Tinner